

Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung rechtswidrig

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

A. Das Urteil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss wesentliche Grundsätze zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen aufgestellt.

Nach den Feststellungen des BVerfG verstößt § 19 ErbStG gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, da ein einheitlicher Steuersatz auf unterschiedlich bewertete Wirtschaftsgüter (Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) angewandt wird. Grundlage des Art. 3 GG sei es jedoch, dass wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Deshalb vertritt das BVerfG die Auffassung, dass auf der Bewertungsebene unabhängig von der Art des Bewertungsgegenstandes immer eine am Verkehrswert (gemeiner Wert, § 9 BewG) orientierte Wertermittlung erfolgen muss. Dabei lässt das BVerfG offen, wie eine Bewertung im Einzelfall auszusehen hat. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass alle Vermögensgegenstände annähernd mit dem Verkehrswert erfasst werden.

Doch können, und hier akzeptiert das Gericht die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, Ausnahmen (Verschonungsregelungen, wie z.B. Freibeträge) formuliert werden, sofern hierzu ausreichende Gründe des Gemeinwohls vorliegen. Voraussetzung dafür wäre allerdings eine sachgerechte Abgrenzung des Personenkreises und eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Regelungen.

Für die zu treffenden Neuregelungen hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2008 gesetzt.

B. Betroffene Wirtschaftsgüter im einzelnen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat vorwiegend Auswirkungen auf die Übertragung von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Grundbesitz.

1. Betriebsvermögen

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Bewertung von Betriebsvermögen überwiegend die Steuerbilanzwerte nach § 109 Absatz 1 BewG anzusetzen. Dies führt nach Ansicht des

BVerfG zu willkürlichen Werten. Ertragsstarke Unternehmen werden durch diese Art der Bewertung klar begünstigt, da die Ertragslage des Unternehmens nicht mit in die Bewertung einfließt. Unternehmen mit einer schwächeren Ertragslage und einem großen Bestand an Anlagevermögen sind dem gegenüber also klar benachteiligt.

2. Anteile an Kapitalgesellschaften

Anteile an Kapitalgesellschaften werden durch das sogenannte Stuttgarter Verfahren (= anhand von Ertragsaussichten und Vermögenswert) bewertet, sofern sich der Wert der Anteile nicht unmittelbar aus einem Börsenkurs oder aus Verkäufen ermitteln lässt. Bei der Bewertung des Vermögenswertes wird wiederum wie bei der Bewertung des Betriebsvermögens auf die Steuerbilanzwerte abgestellt, so dass sich auch hier willkürliche Werte ergeben.

3. Grundbesitz

Die Bewertung von Grundbesitz kann nach Ansicht des BVerfG zu stark unterschiedlichen Bewertungen (von 20 % des Verkehrswertes bis hin zu 100 % des Verkehrswertes) führen. Dies liegt bei bebauten Grundstücken insbesondere an einer starren Vervielfältigung der durchschnittlichen Jahresmiete gem. § 146 BewG. Bei den unbebauten Grundstücken wurde bisher der Bodenrichtwert vom 01.01.1996 zugrunde gelegt. Auch dies widerspricht einer Bewertung zum Verkehrswert.

Zum 01.01.2007 hat der Gesetzgeber die Problematik der Bewertung von unbebauten Grundstücken bereits dadurch gelöst, dass seitdem jeweils auf die aktuellen Bodenrichtwerte abzustellen ist. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung war jedoch nicht Bestandteil der Überprüfung des BVerfG.

4. Hinweise für die Praxis

Der Gesetzgeber hat bis zum 31.12.2008 Zeit, die Vorgaben des BVerfG umzusetzen und entsprechende neue Bewertungsvorschriften zu erlassen, so dass in Zukunft alle Wirtschaftsgüter gleich bewertet werden. Bis dahin ist weiterhin das derzeitige Recht anzuwenden.

Das BVerfG hat dem Gesetzgeber auch für die Zukunft einen recht weiten Gestaltungsspielraum bei der Einräumung von Begünstigungen (z.B. durch Freibeträge) eingeräumt. In welcher Form der Gesetzgeber davon Gebrauch machen wird, ist derzeit allerdings noch nicht abzusehen.

Für übereilte Übertragungen besteht aufgrund des Urteils keinerlei Veranlassung. Vielmehr sollte man die politische Willensbildung der nächsten Wochen und Monate beobachten, um zu verfolgen, in welche Richtung sich der Gesetzgeber bewegen wird.

Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein größerer Immobilienbesitz in Zukunft höher besteuert wird als dies derzeit der Fall ist. Insoweit sollte eine Übertragung unter erbschaftsteuerlichen Aspekten schon jetzt geplant werden.

Ob und wie sich das Urteil des BVerfG auf den Entwurf des Gesetzes zur vereinfachten Übertragung des Betriebsvermögens auswirken wird, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

Ihr MAW-Team